

GESETZENTWURF

Bestimmungen über das Verbot der Erzeugung und Vermarktung von Lebens- und Futtermitteln, die aus Zellkulturen oder Geweben von Wirbeltieren bestehen, aus ihnen isoliert oder daraus gewonnen werden, sowie das Verbot der Bezeichnung von Verarbeitungserzeugnissen, die pflanzliche Proteine enthalten, als Fleisch

Artikel 1.

(Zweck und Begriffsbestimmungen)

1. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Interessen der Bürger und zur Erhaltung des Agrar- und Lebensmittelerbes als eine Reihe von Erzeugnissen, die die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung Italiens zum Ausdruck bringen, die für das nationale Interesse von strategischer Bedeutung ist.

2. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 sowie die nationalen Bestimmungen über die Bezeichnung von Lebens- und Futtermitteln und deren Kennzeichnung.

Artikel 2.

(Verbot der Erzeugung und Vermarktung von Lebens- und Futtermitteln, die aus Zellkulturen oder Geweben von Wirbeltieren bestehen, aus ihnen isoliert oder daraus gewonnen werden)

1. Auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 ist es den Lebensmittelunternehmern und Futtermittelunternehmern untersagt, bei der Zubereitung von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln zu verwenden, zu verkaufen, zu halten, zum Verkauf, zur Einfuhr, zur Ausfuhr, zur Verabreichung oder zum Vertrieb von Lebensmitteln zu verwenden oder für diese Zwecke Lebensmittel oder Futtermittel zu fördern, die aus Zellkulturen oder Geweben aus Wirbeltieren bestehen, aus ihnen isoliert werden oder daraus gewonnen werden.

Artikel 3.

(Verbot der Bezeichnung von Verarbeitungserzeugnissen als Fleisch, die pflanzliche Proteine enthalten)

1. Zum Schutz des nationalen Vieherbes, zur Anerkennung seines hohen kulturellen, sozioökonomischen und ökologischen Wertes sowie zur angemessenen Unterstützung seiner Förderung sowie zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und der Interessen der Bürger und ihres Informationsrechts für die Erzeugung und Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen, die ausschließlich pflanzliche Proteine enthalten, ist es verboten folgende Bezeichnungen zu verwenden;

- a) rechtliche, gebräuchliche und beschreibende Bezeichnungen, die sich auf Fleisch, Fleischerzeugung oder hauptsächlich aus Fleisch hergestellte Erzeugnisse beziehen;
- b) Bezugnahmen auf Tierarten oder Tiergruppen oder auf Tiermorphologie oder Tieranatomie;
- c) spezifische Begriffe, die von Metzgern, Wurstwarengeschäften oder Fischhändlern verwendet werden;
- d) Bezeichnungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die für kommerzielle Zwecke repräsentativ sind.

2. Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen schließen nicht aus, dass pflanzliche Proteine, Aromen oder Zutaten zu Erzeugnissen tierischen Ursprungs hinzugefügt werden.
3. Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn tierische Proteine den überwiegenden Anteil des Erzeugnisses ausmachen, das pflanzliche Proteine enthält, und sofern der Verbraucher hinsichtlich der Zusammensetzung des Lebensmittels nicht irreführt wird.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kombinationen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs mit anderen Lebensmittelarten, die nicht ersetzen oder Alternativen zu denen tierischen Ursprungs darstellen, sondern ihnen in solchen Kombinationen zugesetzt werden.
5. Durch Dekret des Ministers für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft, das innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist, wird eine Liste der Verkaufsnamen von Lebensmitteln angenommen, die, wenn sie auf pflanzliche Erzeugnisse zurückgeführt werden, den Verbraucher über die Zusammensetzung des Lebensmittels irreführen können.

Artikel 4.

(Kontrollbehörde und Methode zur Verhängung von Sanktionen)

1. Das Gesundheitsministerium, die Regionen, die autonomen Provinzen Trient und Bozen, die örtlichen Gesundheitsbehörden, die Kommandoeinheit der Carabinieri für den Gesundheitsschutz durch die entsprechenden abhängigen Abteilungen zur Bekämpfung der Raffinesse und Gesundheit, das Kommando der Referate Wald, Umwelt und Agri-Lebensmittel (CUFA), über die entsprechenden abhängigen Befehlseinheiten, die Zentralinspektion für Qualitätsschutz und Betrugsbekämpfung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse (ICQRF) des Landwirtschaftsministeriums, die Lebensmittelsouveränität und Forstwirtschaft, die Guardia di Finanza und die Zoll- und Monopolagentur sowie für Erzeugnisse der Fischversorgungskette führen das Hafenmeisteramt – Küstenwache nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Kontrollen hinsichtlich der Umsetzung dieses Gesetzes durch. Die unter Nummer 1 genannten Behörden überprüfen ihre jeweiligen Zuständigkeiten gegebenenfalls mit Unterstützung des spezialisierten Personals des Gesundheitsministeriums, der Kommandoeinheit der Carabinieri zum Schutz der Gesundheit und der lokalen Gesundheitsbehörden mit besonderen Befugnissen für biologische Qualität und technische Kontrollen gesundheitsbezogener Art in Bezug auf potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002.
2. Die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitte I und II des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 gelten für die Feststellung von Verstößen und Sanktionen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Die in Artikel 16 des Gesetzes Nr. 689 von 1981 genannte gekürzte Zahlung ist nicht zulässig.
3. Für die in den Artikeln 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Verstöße sind die zuständigen Behörden, an die der Bericht gemäß Artikel 17 des Gesetzes Nr. 689 von 1981 gerichtet ist, die in Artikel 2 Absätze 1 und 3 des gesetzesvertretendes Dekrets Nr. 27 vom 2. Februar 2021 genannten Behörden im Einklang mit ihren Zuständigkeiten in Bezug auf Gebiet und Gegenstand genannten Verstöße.

Artikel 5.

(Sanktionen)

1. Sofern die Handlung keine Straftat darstellt, werden Lebensmittelunternehmer und Futtermittelunternehmer, die gegen die Artikel 2 und 3 verstoßen, mit einer Geldbuße von mindestens 10 000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 60 000 EUR oder 10 % des gesamten Jahresumsatzes belegt, der im letzten vor der Feststellung des Verstoßes abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt wurde, sofern dieser

Betrag 60 000 EUR übersteigt. Die Höchststrafe darf jedoch 150 000 EUR nicht überschreiten. Der Verstoß führt zur Einziehung des illegalen Produkts, zur Anwendung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen des Verbots des Zugangs zu Beiträgen, Finanzierungen oder Vorteilen oder sonstigen Auszahlungen derselben Art, die vom Staat, anderen öffentlichen Einrichtungen oder der Europäischen Union für die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und bis zu drei Jahren gewährt oder ausgezahlt werden, sowie zur Schließung der Produktionsanlage für denselben Zeitraum. Jede Person, die das in den Artikeln 2 und 3 genannte Verhalten in irgendeiner Weise finanziert, fördert oder erleichtert, wird mit den gleichen Sanktionen belegt.

2. Bei der Festlegung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsgeldstrafen berücksichtigt die zuständige Behörde die Schwere der Tatsache, die Dauer des Verstoßes und die vom Mitarbeiter geleistete Arbeit, um die Folgen des Verstoßes und seine wirtschaftlichen Bedingungen zu beseitigen oder abzumildern.

Artikel 6.

(Verweis auf das Gesetz Nr. 689 von 1981 und Methoden zur Aktualisierung der Sanktionen)

1. Soweit in diesem Gesetz nicht vorgesehen, gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981.

2. Die Höhe der in diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsgeldstrafen wird alle zwei Jahre auf der Grundlage der vom italienischen Nationalen Statistikinstitut (ISTAT) durch Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit den Ministern für Gesundheit, Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft festgestellten Änderungen des nationalen Verbraucherpreisindex für die gesamte Gemeinschaft aktualisiert.

Artikel 7.

(Finanzielle Invarianzklausel)

1. Die Durchführung dieses Dekrets darf nicht zu neuen oder erhöhten Belastungen der öffentlichen Finanzen führen.

2. Die betreffenden Verwaltungen führen die in diesem Gesetz vorgesehenen Tätigkeiten mit den personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen aus, die nach den geltenden Rechtsvorschriften bereits zur Verfügung stehen.